

Hundehaltung - Anmeldung bei der Gemeinde

Name Hundehalter *	_____
Vorname Hundehalter *	_____
Geschlecht *	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers
Strasse / Hausnummer *	_____
PLZ / Wohnort *	_____
Geburtsdatum *	_____
E-Mail:	_____
Telefon:	_____
Mobile:	_____

* Pflichtfelder gemäss Art. 16 TSV

Haftpflichtversicherung, Deckungssumme mindestens CHF 1 Mio

Nachweis vorgelegt Ja: ☐ Nein: ☐

Name Hund:	_____
Chip-Nr. (15 Ziffern)	_____
Geb.-Datum:	_____
Rasse / Rasstyp:	_____
Geschlecht:	☐ weiblich ☐ männlich ☐ kastriert ☐ nicht kastriert
Nummer Heimtierpass (fakultativ)	_____
Hund ist bereits in Amicus registriert	Ja: ☐ noch nicht: ☐

Hund ist in Amicus korrekt auf den Namen des Halters registriert: Ja: ☐ noch nicht: ☐
(ist durch die Gemeinde im Amicus zu überprüfen)

Anschaffungsdatum des Hundes: _____

Bei Import von Hund:

Verzollung erfolgt Ja: ☐ Nein: ☐

Datum Einfuhr in die Schweiz: _____

Herkunftsland: _____

Folgende Hunde sind bewilligungspflichtig:

Hunde (reinrassig und Mischling) der Rassetypen

- | | | | |
|----------------------------------|------------------|-----------------------------|--------------------|
| - American Staffordshire Terrier | - Bullterrier | - Staffordshire Bullterrier | - American Pitbull |
| - Cane Corso | - Dobermann | - Dogo Argentino | - Fila Brasileiro |
| - Mastiff | - Mastín Español | - Mastino Napoletano | - Rottweiler |
| - Presa Canario (Dogo Canario) | - Tosa | | |

⇒ Mischlinge sind beispielsweise American Bully XL, Mini Bullterrier, Boerbel etc. und sind somit auch bewilligungspflichtig.

⇒ Abzuklären sind Rasseangaben wie: American Bulldog

Bewilligung vorhanden: Ja: ☐ noch nicht: ☐ (wenn nein, Meldung an VetAmt)

Zu beachten:

- a) Eine Haltungsbewilligung für einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential muss das Gesuch vor Anschaffung des Hundes beim Veterinäramt eingereicht werden. **Bei der Haltung eines Hundes mit Gefährdungspotenzial ohne Bewilligung wird dieser beschlagnahmt und es erfolgt eine Strafanzeige.**
- b) Bei Zuzug in den Kanton Schaffhausen (aus dem Ausland oder einem anderen Kanton) ist ein Gesuch innerhalb von 10 Tagen beim Veterinäramt Schaffhausen einzureichen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html>
- Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008 (Hundegesetz, SHR 455.200)
http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_4/455.200.pdf
- Kant. Hundegesetz: http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_4/455.201.pdf
- Kant. Hundeverordnung: http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_4/455.201.pdf

Art. 16 TSV Registrierung als Hundehalter oder als Person, die einen Hund einführt oder übernimmt

¹ Die Kantone erfassen die Hundehalter sowie die Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen. Jeder Kanton bezeichnet dazu eine zuständige Stelle.

² Es können nur Personen ab 16 Jahren erfasst werden. Bei jüngeren Personen wird der gesetzliche Vertreter erfasst.

³ Vorgängig bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton melden müssen sich Personen, die beabsichtigen:

- a. erstmals einen Hund zu halten;
- b. einen Hund einzuführen;
- c. einen Hund für mehr als drei Monate zu übernehmen.

⁴ Die zuständige Stelle erhebt folgende Daten:

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsdatum;
- c. Geschlecht;
- d. Adresse.

⁵ Sie erhebt zusätzlich die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse, wenn die betreffende Person einwilligt.

⁶ Sie erfasst die Daten in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG (Hundedatenbank).